

**Amtliche Bekanntmachungen
der TU Bergakademie Freiberg**

Nr. 14 / 23. Dezember 1998



Diplomprüfungsordnung

und

Studienordnung

für den Studiengang

Geoökologie

mit den Vertiefungsfächern

- Hydrogeologie
- Hydrologie
- Luftverschmutzung und Klimaschutz
- Ökologie
- Pedologie
- Umweltanalytik/Umweltgeochemie
- Umweltgeotechnik
- Umwelt/Wirtschaft/Recht
- Umweltmikrobiologie/Biotechnologie

an der Fakultät für
Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau
der Technischen Universität
Bergakademie Freiberg



Diplomprüfungsordnung

für den Studiengang

Geoökologie

an der Fakultät für
Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau
der Technischen Universität
Bergakademie Freiberg

Vom 17. Dezember 1998

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S.691) hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg für den Diplomstudiengang Geökologie folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Zweck der Diplomprüfung.....	3
§ 2 Diplomgrad.....	3
§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau.....	3
§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen.....	4
§ 5 Prüfungsausschuss.....	5
§ 6 Prüfer und Beisitzer.....	6
§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	6
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
II. Diplom-Vorprüfung	8
§ 9 Zulassung.....	8
§ 10 Zulassungsverfahren.....	9
§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung.....	9
§ 12 Schriftliche Prüfungen.....	11
§ 13 Mündliche Prüfungen.....	11
§ 14 Prüfungsrelevante Studienleistungen.....	12
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung.....	12
§ 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung.....	13
§ 17 Zeugnis.....	13
III. Baccalaureus-Prüfung	14
§ 18 Zulassung.....	14
§ 19 Ziel, Umfang, und Art der Baccalaureusprüfung.....	14
§ 20 Zeugnis.....	16
§ 21 Baccalaureusurkunde.....	16
IV. Diplomprüfung	16
§ 22 Zulassung.....	16
§ 23 Umfang und Art der Diplomprüfung.....	17
§ 24 Diplomarbeit.....	18
§ 25 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit.....	19
§ 26 Schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und prüfungsrelevante Studienleistungen.....	20
§ 27 Zusatzfächer.....	20
§ 28 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung.....	20
§ 29 Wiederholung der Diplomprüfung.....	20

§ 30 Zeugnis	20
§ 31 Diplomurkunde	21
V. Schlussbestimmungen	21
§ 32 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung, der Baccalaureus-Prüfung und der Diplomprüfung	21
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten	22
§ 34 Übergangsbestimmungen	22
§ 35 Inkrafttreten	22

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Geoökologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹ die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad "Diplom-Geoökologe" in männlicher bzw. weiblicher Schreibform, abgekürzt

"Dipl.-Geoökol".

§ 3

Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester im Diplomstudium oder 6 Semester im Baccalaureusstudium.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium, dessen Dauer 4 Semester beträgt,

¹ Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

2. das Baccalaureusstudium, dessen Dauer einschließlich der Zeit zur Ableistung der berufspraktischen Ausbildung außerhalb der Hochschule (zwei Monate) und der Zeit zur Anfertigung der Baccalaureusarbeit (studienbegleitend im 6. Semester, Bearbeitungszeit vier Monate) zwei Semester beträgt.
 3. das Hauptstudium im Diplomstudiengang, dessen Dauer einschließlich der Zeit zur Ableistung der berufspraktischen Ausbildung außerhalb der Hochschule (2 Monate) und der Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit (6 Kalendermonate) 5 Semester beträgt.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von 8 Semestern in der Regel 175 Semesterwochenstunden (SWS) im Diplomstudiengang oder 131 SWS im Baccalaureusstudiengang. Davon entfallen auf das gemeinsame Grundstudium 93 SWS und auf das Hauptstudium im Diplomstudiengang 82 SWS (37 SWS Pflichtbereich und 45 SWS Wahlpflichtbereich) bzw. auf das Baccalaureusstudium 40 SWS.
- (4) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass der Student im Rahmen der Prüfungsanforderungen des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung bzw. der Baccalaureusprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen, einer prüfungsrelevanten Studienleistung (Studienarbeit) und der Diplomarbeit, die Baccalaureusprüfung aus Fachprüfungen und der Baccalaureusarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.
- (2) Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung erfolgt spätestens im 4. Semester, zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung in der Regel im 8. Semester, zur letzten Fachprüfung der Baccalaureusprüfung in der Regel im 6. Semester. Der Kandidat muss sich der Diplom-Vorprüfung spätestens vor Beginn des 5. Semesters und der Diplomprüfung oder der Baccalaureusprüfung spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit unterzogen haben¹. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der im § 11 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 angegebenen Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 bzw. § 23 Abs. 2 und 3 nachgewiesen werden. In diesem Fall gilt eine nichtbestandene Prüfung als nicht stattgefunden. Der Anteil der vorgezogenen

¹ Ist das Versäumen dieser Fristen auf Gründe zurückzuführen, die der Studierende zu vertreten hat, erfolgt gemäß § 10 Abs. 4 der Immatrikulationsordnung der TU Bergakademie Freiberg vom 28. März 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 1 vom 1. Juni 1996) die Exmatrikulation.

Fachprüfungen darf 33 % nicht überschreiten. Soweit Studienzeiten gemäß § 7 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen entsprechend. Urlaubssemester werden nicht angerechnet.

- (3) Der Prüfungsausschuss hat die Prüfungstermine und die konkreten Meldefristen rechtzeitig bekanntzugeben.
- (4) Der Studierende kann nach der bestandenen Diplom-Vorprüfung entweder die Zulassung zur Diplomprüfung oder die Zulassung zur Baccalaureus-Prüfung beantragen.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten, die inhaltlichen Aufgaben bei der Organisation der Prüfungen, die Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studenten, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozeßrechts.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Professoren,
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- ein Student.

Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses soll grundsätzlich das Grundstudium abgeschlossen haben.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfungsamt vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt, wenn es für die Arbeit des Prüfungsamtes erforderlich ist.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Leistungsnachweise können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden. Zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat die Möglichkeit, unter diesen einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des vorgeschlagenen Prüfers, kann der Prüfungsausschuss von dem Vorschlag des Kandidaten abweichen.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Studiengängen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden nach Feststellung der Gleichwertigkeit anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen und Baccalaureus-Prüfungen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der TU Bergakademie Freiberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis vermerkt.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Kann die Gleichwertigkeit von Leistungen nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuss, ob ein Kolloquium gemäß Absatz 8 oder eine Prüfung gemäß Absatz 9 abzulegen ist. Hierüber erteilt das Prüfungsamt auf Veranlassung des Prüfungsausschusses dem Studenten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(8) Kolloquien zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen dienen allein der Feststellung, ob ein Kandidat die zu fordernden Mindestkenntnisse besitzt. Sie werden dann auferlegt, wenn die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 7 nicht festgestellt werden kann. Kolloquien erfordern keine Übungsleistungen. Ein Kolloquium wird "positiv" bewertet, wenn die Leistungen mindestens ausreichend gemäß § 15 sind, sonst "negativ"; in diesem Fall ist die Prüfung gemäß Absatz 9 abzulegen.

(9) Die Prüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel dann auferlegt, wenn bei einem Wechsel des Studienganges mit abgeschlossenem Grund- bzw. Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang vorgeschriebene Prüfung(en) noch nachzuholen ist (sind). Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, vielmehr erhält der Kandidat über erfolgreich abgelegte Prüfungen vom Prüfungsamt eine Bescheinigung darüber, dass er den Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung (Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung) gleichgestellt wird. Die Bescheinigung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

(10) Zu Prüfungen gemäß Absatz 9 hat sich der Kandidat - wie zu regulären Prüfungen - im Prüfungsamt anzumelden; die Prüfungen sind mit Beisitzer und Protokoll gemäß § 13 Abs. 3 durchzuführen. Diese Prüfungen können auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

(11) Der Studiengang ist mit dem European Credit Transfer System (ECTS - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) der Europäischen Kommission kompatibel. Alle Lehrveranstaltungen gemäß Regelstudienplan sind mit ECTS-credits ausweisbar, aus denen die Bedeutung der Lehrveranstaltung innerhalb des Gesamtstudiums und der Teilnahmeerfolg des Studierenden hervorgehen. Der Studierende erhält nach Abschluß eines Semesters auf Wunsch eine Aufstellung seiner bisherigen Leistungen nach ECTS.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung

ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und bei Zweifelsfällen ein Attest eines von der TU Bergakademie Freiberg benannten Arztes verlangt. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. die gemäß § 11 Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht hat,
 3. im Studiengang Geoökologie an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Diplom-Vorprüfung eingeschrieben gewesen ist,
 4. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antragsformular sind beizufügen:
1. Eine Erklärung des Kandidaten, dass ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist.

2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Kann der Kandidat eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 11 Abs. 3 wegen seiner Teilnahme an einer noch laufenden Lehrveranstaltung nicht vorlegen, hat er eine dementsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. In diesem Fall wird er unter dem Vorbehalt zugelassen, dass er den Nachweis bis einen Tag vor der Prüfung im Prüfungsamt führt.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2, Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vom Kandidaten im Prüfungsamt zu beantragen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Entscheidungsgrundlage ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, dass die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Kandidat sich in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 5. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in folgenden Fächern:

- **Informatik** (Wichtung 1)
(schriftliche Prüfung nach § 12 mit einer maximalen Bearbeitungsdauer von drei Stunden nach dem 1. Semester)
 - **Höhere Mathematik** (Wichtung 2)
(zwei schriftliche Teilprüfungen nach § 12 mit einer maximalen Bearbeitungsdauer von je drei Stunden. Gegenstand der Teilprüfung I nach dem 1. Semester ist das im Grundkurs Höhere Mathematik I vermittelte Wissen. Das Bestehen der Teilprüfung I ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfung II. Gegenstand der Teilprüfung II nach dem 2. Semester ist das in den Grundkursen Höhere Mathematik I und II vermittelte Wissen. Bei der Ermittlung der Fachnote hat die Teilprüfung I die Wichtung 1 und die Teilprüfung II die Wichtung 5)
 - **Biologie** (Wichtung 2)
(mündliche Prüfung gemäß § 13 mit einer Dauer von 30 – 40 Minuten pro Kandidat nach dem 2. Semester, Zulassungsvoraussetzung: Leistungsnachweis¹ für die Praktika)
 - **Grundkurs Physik/Chemie I-III** (Wichtung 3)
(mündliche Prüfung gemäß § 13 mit einer Dauer von 40 – 60 Minuten pro Kandidat nach dem 3. Semester, Zulassungsvoraussetzung: Leistungsnachweis für die Praktika)
 - **Geowissenschaftliche und Geoökologische Grundlagen** (Wichtung 3)
(Mündliche Prüfung nach dem 4. Semester mit einer Dauer von 30 – 40 Minuten pro Kandidat, Zulassungsvoraussetzungen: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung „Grundlagen Geowissenschaften“ und Leistungsnachweis für die Praktika)
- (3) Für die Zulassung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung sind folgende Leistungsnachweise (LN) vorzulegen:
- LN „Einführung BWL“
 - LN „Einführung in das Öffentliche Recht“
 - LN „Wissenschaft/Technik/Gesellschaft“
 - LN „System- und Regelungstheorie“
 - LN „Ökologie I / Bestimmung von Pflanzen und Tieren“
 - LN „Moderne Lerntechniken“
 - LN „Datenanalyse/Statistik“
 - LN „Programmierung“
 - LN „Wärme- und Stoffübertragung I“

.....¹ Die Modalitäten zur Erlangung des Leistungsnachweises werden durch den jeweils Lehrenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Leistungsnachweise werden nach § 15 bewertet. Sie gelten als erfolgreich erbracht, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden sind.

- LN „Angewandte Numerik für Bio- und Geowissenschaftler“
- LN „Geländetage“

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote über die Diplom-Vorprüfung werden die einzelnen Fachnoten mit der in Absatz 2 angegebenen Wichtung berücksichtigt.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12

Schriftliche Prüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat soll nachweisen, dass er Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und die Wege zu einer Lösung finden kann. Die Leistung der schriftlichen Prüfung ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Bei Kollegialprüfungen kann die Prüfung nach der Hälfte der Zeit durch den zweiten Prüfer fortgesetzt werden. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Studenten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Bera-

tung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte muss auf Antrag des Kandidaten als Zuhörer zugelassen werden.

§ 14

Prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Bei prüfungsrelevanten Studienleistungen werden die Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungsgesprächen, Referaten, Klausuren, einer Studienarbeit oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen der dem Fach zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht. Vor Beginn der Lehrveranstaltungen sind die Studierenden über die Modalitäten schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Leistungen sind vom Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 nach § 15 zu bewerten. Die Prüfungsleistungen sind erfolgreich erbracht, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder gemäß § 8 als nicht bestanden gelten, sind gemäß § 16 zu wiederholen.

(3) Für die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen wird vom Prüfer eine Bescheinigung ausgestellt, auf der die Art und der Gegenstand der der Beurteilung zugrunde gelegten Leistung anzugeben sind.

(4) Die Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Aspekte, die aus den Kenntnissen des Grundstudiums und der Lehrveranstaltungen des 5. Semesters abgeleitet werden können, sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die beruflichen Praxis üblichen Weise. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu unterbreiten. Der Arbeitsumfang soll etwa 200 Stunden betragen. Die Bearbeitungsfrist beträgt maximal 8 Monate.

(5) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten den Abgabetermin der Arbeit nach Absatz 4 verlängern. Der Antrag ist in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem regulären Abgabetermin beim Prüfungsausschuss einzureichen. Nicht fristgemäß eingereichte Arbeiten gelten gemäß § 8 Abs. 1 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Einzelprüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote unter Berücksichtigung der festgelegten Wichtung der einzelnen Noten aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut

- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.
Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur für besonders begründete Ausnahmefälle und nur zum vom Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungstermin vorgesehen werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung zur Aufbesserung der Note ist nur im Fall einer vorzeitig abgelegten Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 auf Antrag des Kandidaten möglich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nachfolgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die ersten Wiederholungsprüfungen sind entsprechend § 15 zu bewerten.

(4) Zweite Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich von zwei Prüfern abzunehmen. Bestandene zweite Wiederholungsprüfungen sind mit "ausreichend" (4,0) zu bewerten.

(5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen vom Prüfungsamt ein Zeugnis auszustellen. Es weist die in den Fachprüfungen erzielten Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote aus. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Baccalaureus-Prüfung

§ 18

Zulassung

(1) Zur Baccalaureus-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang bestanden oder eine gemäß § 7 Absatz 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. die nach § 19 Abs. 2 vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht hat,
4. im Studiengang Geoökologie an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Baccalaureusprüfung eingeschrieben gewesen ist,
5. die Zulassung zur Diplomprüfung im Studiengang Geoökologie nicht beantragt hat,
6. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Baccalaureusprüfung nicht verloren hat.

(2) Im übrigen gelten die § 9 und 10 entsprechend.

§ 19

Ziel, Umfang, und Art der Baccalaureusprüfung

(1) Durch die Baccalaureusprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat grundlegende Kenntnisse besitzt und Standardmethoden sachgerecht anzuwenden versteht. Die Baccalaureusprüfung besteht aus Fachprüfungen, prüfungsrelevanten Studienleistungen und der Baccalaureus-

Arbeit. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Baccalaureusprüfung beinhaltet:

a) zwei Fachprüfungen:

- **Umweltmanagement/Umweltrecht** (Wichtung 1)
(Schriftliche Prüfung nach § 12 mit einer maximalen Bearbeitungszeit von 4 Stunden nach dem 5. Semester)

- **Geoinformatik** (Wichtung 1)
(Mündliche Prüfung nach dem 6. Semester mit einer Dauer von 30 – 40 Minuten pro Kandidat; Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 19 Abs. 2)

b) zehn benotete Leistungsnachweise (prüfungsrelevante Studienleistungen)

- **Leistungsnachweis (LN) Hydrogeologie I**
- **LN Geochemie**
- **LN Umweltmikrobiologie/Biotechnologie I**
- **LN Öko-Toxikologie**
- **LN Geochemische Umweltanalytik**
- **LN Wassereinigungstechnik**
- **LN Hydrogeologie II**
- **LN Ökologie II**
- **LN Pedologie II**
- **LN Kartierungsübung**

c)

- **Baccalaureus-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit für die Baccalaureus-Arbeit beträgt vier Monate. Das Thema für die Baccalaureus-Arbeit kann erst vergeben werden, wenn die berufspraktische Ausbildung im Umfang von zwei Monaten nachgewiesen ist. Ansonsten gilt § 14 Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

(2) Die Zulassung zur Fachprüfung Geoinformatik kann erfolgen, wenn

- alle prüfungsrelevanten Studienleistungen nach Absatz 1 b) erbracht und im Mittel mit mindestens 4,0 benotet worden sind,
- eine mindestens zweimonatige geökologisch relevante berufspraktische Ausbildung außerhalb der Hochschule nachgewiesen ist und
- die Baccalaureus-Arbeit erfolgreich erbracht ist.

(3) Die Note der Baccalaureus-Prüfung ergibt sich aus der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung (mit der Wichtung 8), dem arithmetischen Mittel aller prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß Absatz 1 b) (mit der Wichtung 2), den Noten für die Fachprüfungen

gemäß Absatz 1a (mit angegebener Wichtung) sowie der Note der Baccalaureus-Arbeit (mit der Wichtung 1).

(4) Die §§ 12 bis 14 und 27 – 29 gelten für die Baccalaureus-Prüfung entsprechend.

§ 20
Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Baccalaureus-Prüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Baccalaureus-Arbeit und deren Note aufgenommen.

(2) Im übrigen gelten die §§ 30 und 17 entsprechend.

§ 21
Baccalaureusurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Baccalaureusurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Baccalaureus bzw. Baccalaurea der Geoökologie (B.Sc.) beurkundet. § 31 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

IV. Diplomprüfung

§ 22
Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang bestanden oder eine gemäß § 7 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. die gemäß § 23 Abs. 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht hat,
4. im Studiengang Geoökologie an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Diplomprüfung eingeschrieben gewesen ist,
5. die Zulassung zur Baccalaureus-Prüfung im Studiengang Geoökologie nicht beantragt oder die Baccalaureus-Prüfung im Studiengang Geoökologie bereits bestanden hat,

6. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplomprüfung nicht verloren hat.
- (2) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 23

Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen, einer prüfungsrelevanten Studienleistung (Studienarbeit) und der Diplomarbeit. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Diplomprüfung beinhaltet:
- a) fünf Fachprüfungen
- **Umweltmanagement/Umweltrecht** (Wichtung 1)
(Schriftliche Prüfung nach § 12 mit einer maximalen Bearbeitungszeit von 4 Stunden nach dem 5. Semester)
 - **Geoinformatik** (Wichtung 1)
(Mündliche Prüfung nach dem 6. Semester mit einer Dauer von 30 – 40 Minuten pro Kandidat)
 - **Gewählter Schwerpunkt I** (Wichtung 1)
(Die Fachprüfung in jedem Schwerpunkt besteht aus prüfungsrelevanten Studienleistungen, die im Regelstudienplan mit Pr gekennzeichnet sind, und einer mündlichen Teilprüfung mit einer Dauer von 40 bis 60 Minuten pro Kandidat nach dem 8. Semester. Bei der Bildung der Fachnote geht das arithmetische Mittel der Noten der prüfungsrelevanten Studienleistungen mit der Wichtung 1 und die Note der mündlichen Teilprüfung mit der Wichtung 3 ein. Die Zulassung zur mündlichen Teilprüfung erfolgt, wenn die prüfungsrelevanten Studienleistungen erfolgreich erbracht sind (arithmetisches Mittel mindestens 4,0)
 - **Gewählter Schwerpunkt II** (Wichtung 1)
 - **Gewählter Schwerpunkt III** (Wichtung 1)
- b) eine prüfungsrelevante Studienleistung gemäß § 14
- **Studienarbeit** gemäß § 14 Abs. 4 (Wichtung 1)
- c)
- **Diplomarbeit** gemäß § 22 (Wichtung 2)
- (3) Die Zulassung zur mündlichen Teilprüfung im dritten Schwerpunkt erfolgt, wenn die Fachprüfungen des Pflichtbereiches bestanden sind, die Studienarbeit erfolgreich absolviert ist und folgende Leistungsnachweise (LN) vorliegen:
- LN Hydrogeologie I
 - LN Geochemie

- LN Umweltmikrobiologie/Biotechnologie I
- LN Oko-Toxikologie
- LN Geochemische Umweltanalytik
- LN Kartierungsübung
- LN Projektmanagement
- LN Oberseminar
- Nachweis einer mindestens zweimonatigen geökologisch relevanten berufspraktischen Ausbildung außerhalb der Hochschule

(4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung setzt sich zusammen aus den Ergebnissen der fünf Fachprüfungen (jeweils Wichtung 1), der Note der Studienarbeit (Wichtung 1) und der Note der Diplomarbeit (Wichtung 2)

(5) § 11 Abs. 5 gilt entsprechend

§ 24

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Diplomarbeit muss schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden. Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit sind:

- absolvierte Fachprüfungen in den drei gewählten Schwerpunkten, wobei zwei Fachprüfungen bestanden sein müssen.

Die Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzungen wird dem Studenten durch das Prüfungsamt bescheinigt. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Vergabe des Diplomthemas.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut werden. Die Diplomarbeit ist in einem der drei gewählten Schwerpunktfächer zu absolvieren; der Prüfungsausschuss bestimmt die für die jeweiligen Schwerpunkte als 1. Prüfer zugelassenen Hochschullehrer. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des 1. Prüfers. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Der Student muss sich bei den Hochschullehrern seiner gewählten Schwerpunkte rechtzeitig um ein Diplomarbeitsthema bemühen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung

ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag dazu muss spätestens 14 Tage vor Abgabetermin beim Prüfungsausschuss vorliegen.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Weiterhin ist eine Bestätigung vorzulegen, dass alle im Rahmen der Diplomarbeit erstellten Proben und vergangenständlichen Versuchs- und Messergebnisse dem betreuenden Hochschullehrer übergeben wurden.

§ 25

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt vorzulegen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern innerhalb von 4 Wochen zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt, wobei der erste Prüfer Vorschlagsrecht besitzt; in Ausnahmefällen braucht der zweite Prüfer nicht Angehöriger der TU Bergakademie Freiberg zu sein.

(3) Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die Prüfer wird über die Noten gemittelt. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen; Satz 1 gilt entsprechend. Für den Fall, dass der erste Prüfer die Note "nicht ausreichend" gegeben hat, und der zweite Prüfer die Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muss ein dritter Prüfer zugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird.

(4) Die Diplomarbeit ist in einem Kolloquium vorzustellen. Das Diplom-Kolloquium findet spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit statt. Voraussetzung für die Zulassung zum Diplomen-Kolloquium ist die Begutachtung der Diplomarbeit mit mindestens 4,0. Die Note der Diplomarbeit berechnet sich aus der Note der Begutachtung der Diplomarbeit mit der Wichtung 2 und der Note des Diplom-Kolloquiums mit der Wichtung 1. Das Diplom-Kolloquium ist wie eine mündliche Prüfung zu bewerten und kann einmal wiederholt werden.

§ 26

**Schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und
prüfungsrelevante Studienleistungen**

Für schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 12, 13, und 14 entsprechend.

§ 27

Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als in den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Zusatzfächer sind Fächer anderer Studienrichtungen bzw. anderer Studiengänge, die mit einer in der betreffenden Diplomprüfungsordnung festgelegten Prüfung abgeschlossen werden. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 28

**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und
Bestehen der Diplomprüfung**

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 15 entsprechend.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen, die Studienarbeit und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet worden ist und der Durchschnitt aller anderen Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 29

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Fachprüfungen und die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 24 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 30

Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Ferner sind auf Antrag des Kandidaten das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

- (2) Das Zeugnis tragt das Datum des Tages, an dem die letzte Prufungsleistung erbracht worden ist. Es tragt die Unterschrift des Dekans der Fakultat und des Vorsitzenden des Prufungsausschusses und wird mit dem Siegel der Technischen Universitat Bergakademie Freiberg versehen.
- (3) Auf Antrag kann eine englischsprachige Ubersetzung des Zeugnisses ausgehandigt werden
- (4) Hat der Kandidat die Diplomprufung nicht bestanden, gilt § 17 Abs. 4 entsprechend.

§ 31

Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehandigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Fakultat und dem Vorsitzenden des Prufungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universitat Bergakademie Freiberg versehen.
- (3) Auf Antrag kann eine englischsprachige Ubersetzung der Diplomurkunde ausgehandigt werden. Der Ubersetzung kann auch eine Erklarung beigelegt werden, dass der erworbene Diplomgrad einem Master of Science in Geocology entspricht.

V. Schlussbestimmungen

§ 32

Ungultigkeit der Diplom-Vorprufung, der Baccalaureus-Prufung und der Diplomprufung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prufung getauscht und wird diese Tatsache erst nach Aushandigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prufungsausschuss nachtraglich die Noten fur diejenigen Prufungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getauscht hat, entsprechend berichtigen und die Prufung ganz oder teilweise fur nicht bestanden erklaren.
- (2) Waren die Voraussetzungen fur die Zulassung zu einer Prufung nicht erfullt, ohne dass der Student hieruber tauschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushandigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prufung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsatzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prufungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Auerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prufungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prufungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prufung aufgrund einer Tauschung fur "nicht bestanden" erklart wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von funf Jahren ab dem Datum des Prufungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 34

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 1998/99 im Studiengang Geoökologie immatrikulierten Studenten
- (2) Studenten, die das Studium zum Wintersemester 1996/97 oder zum Wintersemester 1997/98 begonnen haben, können die Diplom-Vorprüfung nach dieser Diplomprüfungsordnung ablegen. Das Votum für diese Diplomprüfungsordnung muss mit der Meldung zur ersten Prüfung der Diplom-Vorprüfung nach Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung abgegeben werden.
- (3) Studenten, die das Studium zum Wintersemester 1996/97 oder zum Wintersemester 1997/98 begonnen haben, legen die Diplomprüfung nach dieser Diplomprüfungsordnung ab. Sie können auf Antrag die Baccalaureus-Prüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen.
- (4) Die bisherige Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geoökologie (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 7 vom 7. Oktober 1996) tritt 4 Semester nach Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung außer Kraft.

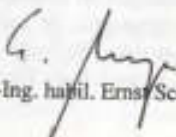
§ 35

Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg zu veröffentlichen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau vom 13. März 1998 und des Senates der Technischen Universität Bergakademie Freiberg (B 6/16) vom 26. Mai 1998 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 2. Dezember 1998, Aktenzeichen 2-7831-11/174-6.

Freiberg, den 17. Dezember 1998


Prof. Dr.-Ing. habil. Ernst Schlegel
Rektor

Die Studierenden sind verpflichtet, die Vorlesungen zu besuchen und die Aufgaben zu lösen. Die Teilnahme an den Vorlesungen ist verbindlich. Die Lösung der Aufgaben ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Klausuren.

Studienordnung

für den Studiengang

Die Studierenden sind verpflichtet, die Vorlesungen zu besuchen und die Aufgaben zu lösen. Die Teilnahme an den Vorlesungen ist verbindlich. Die Lösung der Aufgaben ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Klausuren.

Geoökologie

an der Fakultät für
Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau
der Technischen Universität
Bergakademie Freiberg

Vom 17. Dezember 1998

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S.691) hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg für den Diplomstudiengang Geoökologie folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen	25
§ 1 Geltungsbereich.....	25
§ 2 Studienvoraussetzungen.....	25
§ 3 Einschreibung zum Studium und Studienbeginn.....	25
§ 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums.....	25
§ 5 Ziele des Studiums und Berufsfelder.....	26
§ 6 Praktikum.....	26
II. Beschreibung des Studienganges	26
§ 7 Geoökologie.....	26
§ 8 Studienberatung.....	27
III. Durchführung des Studiums	27
§ 9 Einführungsveranstaltung.....	27
§ 10 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen.....	27
§ 11 Allgemeine Hinweise.....	28
§ 12 Grundstudium.....	29
§ 13 Hauptstudium (Diplom).....	30
§ 14 Hauptstudium (Baccalaureus).....	30
IV. Schlussbestimmungen	31
§ 14 Inkrafttreten.....	31
Anlagen:	
Regelstudienplan für das Grundstudium.....	32
Regelstudienplan für das Hauptstudium (Diplom).....	33
Wählbare Schwerpunkte im Hauptstudium (Diplom).....	34
Regelstudienplan für das Baccalaureusstudium.....	37

Anmerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Basis der Diplomprüfungsordnung vom 15. Dezember 1998 das Ziel und die Durchführung des Studiums für den Studiengang Geoökologie an der TU Bergakademie Freiberg.

§ 2

Studienvoraussetzungen

Studienvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder eine fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

§ 3

Einschreibung zum Studium und Studienbeginn

(1) Die Einschreibung wird durch die Immatrikulationsordnung der TU Bergakademie Freiberg geregelt. Auskünfte erteilen die Zentrale Studienberatung und das Akademische Auslandsamt.

(2) Die Aufnahme des Studiums erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.

§ 4

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester im Diplomstudium oder 6 Semester im Baccalaureusstudium.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium, dessen Dauer 4 Semester beträgt,
2. das Baccalaureusstudium, dessen Dauer einschließlich der Zeit zur Ableistung der berufspraktischen Ausbildung außerhalb der Hochschule (zwei Monate) und der Zeit zur Anfertigung der Baccalaureusarbeit (studienbegleitend im 6. Semester) 2 Semester beträgt oder
3. das Hauptstudium im Diplomstudiengang, dessen Dauer einschließlich der Zeit zur Ableistung der berufspraktischen Ausbildung außerhalb der Hochschule (2 Monate) und der Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit (6 Kalendermonate) 5 Semester beträgt.

(3) Der Studierende muss sich im 5. Semesters entscheiden, ob er die Zulassung zur Baccalaureusprüfung oder die Zulassung zur Diplomprüfung beantragt. Die gleichzeitige Zulassung zur Baccalaureusprüfung und zur Diplomprüfung ist nicht möglich. Wer das Studium der Geoökologie mit dem Baccalaureus abgeschlossen hat, kann die Zulassung zur Diplomprüfung beantragen.

§ 5

Ziele des Studiums und Berufsfelder

Aufgabe des Geoökologen ist es, die Verbreitung und Struktur von Geoökosystemen zu beschreiben und die in ihnen ablaufenden Stoff- und Energieumsätze bzw. -flüsse aufzuklären und zu bilanzieren. Hierbei werden sowohl physische wie auch biotische und anthropogene Einflüsse auf das Systemverhalten betrachtet.

Der Geoökologe bedient sich dabei vorrangig naturwissenschaftlicher, insbesondere bio- und geowissenschaftlicher Methoden, aber auch mathematischer und sozialwissenschaftlicher Methoden. Seine Tätigkeitsfelder liegen auf den Gebieten des Natur-, Umwelt-, Boden- und Gewässerschutzes sowie der Regionalplanung und der Landesentwicklung. Zu seinem Arbeitsgebiet gehören Ökologie, Bodenkunde, Hydrologie, Hydrogeologie, Mikrobiologie, Luftverschmutzung und Klimaschutz, Altlastenbewertung und geotechnische Sanierungen, Bewertung von Umweltrisiken, Umweltanalytik sowie Umweltrecht und Umweltmanagement.

§ 6

Praktikum

Die Zulassung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung im Wahlpflichtbereich (Schwerpunkte) bzw. die Zulassung zur letzten Fachprüfung der Baccalaureusprüfung erfolgt nur, wenn eine mindestens zweimonatige geoökologisch relevante berufspraktische Ausbildung außerhalb der Hochschule in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet wurde. Beantragt der Studierende die Zulassung zur Baccalaureusprüfung, so ist die berufspraktische Ausbildung Zulassungsvoraussetzung für die Baccalaureusarbeit.

Als geeignete Institutionen gelten z.B. Ingenieurbüros und andere private Betriebe, die sich mit umweltrelevanten Fragestellungen beschäftigen, kommunale und staatliche Umweltbehörden sowie im Umweltbereich tätige Nicht-Regierungs-Organisationen. Das Praktikum kann generell auch im Ausland absolviert werden.

II. Beschreibung des Studienganges

§ 7

Geoökologie

(1) Im Hauptstudium (Diplom) muss ein Pflichtblock absolviert werden. Zusätzlich wählt der Student aus den folgenden 9 Schwerpunkten

- Hydrogeologie
- Hydrologie
- Luftverschmutzung und Klimaschutz
- Ökologie

- Pedologie
- Umweltanalytik/Umweltgeochemie
- Umweltgeotechnik
- Umwelt/Wirtschaft/Recht
- Umweltmikrobiologie/Biotechnologie

3 Schwerpunkte aus. Die verbindliche Wahl der Schwerpunkte erfolgt nach dem 5. Semester. Der Studenumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für die Regelstudienzeit 175 Semesterwochenstunden (SWS). Die Studieninhalte sind so ausgewählt und abgegrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei kann der Student nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen stehen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen.

(2) Beim Baccalaureusstudium ist der Regelstudienplan für das 5. Semester identisch mit dem Hauptstudium (Diplom). Im 6. Semester sind die in den Lehrveranstaltungen „Wasserreinigungstechnik“, „Hydrogeologie II“, „Ökologie II“, „Pedologie II“ und „Geoinformationssysteme“ vermittelten Kenntnisse nachzuweisen. Studienbegleitend ist die Baccalaureusarbeit anzufertigen.

§ 8

Studienberatung

Neben der zentralen Studienberatung der Hochschule stehen Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Tutoren nach Anmeldung beratend zur Verfügung.

III. Durchführung des Studiums

§ 9

Einführungsveranstaltung

(1) Zu Beginn des Grundstudiums wird der Studienanfänger in Einführungsveranstaltungen mit dem Studium, der Studienordnung und Diplomprüfungsordnung des Studiengangs bekannt gemacht.

§ 10

Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

(1) Ein Studienfach kann in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformen oder deren Kombination angeboten werden. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen eines Faches sind im Regelstudienplan festgelegt. Die üblichen Lehrveranstaltungen sind:

Vorlesung (V)

Die Vorlesungen finden in Form von Vorträgen statt, die eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen leisten.

Übung (Ü)

In den Übungen wird der Stoff eines Faches anhand von Beispielen vertieft, erläutert und von den Studierenden soweit wie möglich selbständig geübt, um die Fähigkeit zur Anwendung theoretischer Grundlagen zu erwerben und zu entwickeln.

Seminar (S)

In den Seminaren soll der Student in verstärktem Maße zu aktiver Mitarbeit, Fragestellung und Diskussion angeregt werden. Es wird ein Teilgebiet eines Faches oder mehrere Fächer gemeinsam von Studenten oder Lehrenden erarbeitet, erweitert und vertieft. In der Regel werden von den Studenten selbständig Themen und Projekte bearbeitet, die in Vorlesungen nicht oder nur knapp behandelt wurden, die aber im inneren Zusammenhang mit dem Vorlesungsstoff stehen. Ferner hat sich der Student durch mündlichen Vortrag sachkundig zu einem gestellten Thema zu äußern bzw. sich mit ihm auseinanderzusetzen.

Praktikum (P)

In den Praktika wenden die Studenten die vermittelten Grundkenntnisse, in der Regel unter Anleitung, aber selbständig, auf typische, praktische Aufgabenstellungen des jeweiligen Faches an. Dabei werden der Stoff vertieft, Zusammenhänge und Methoden erarbeitet und Fertigkeiten erworben. Interdisziplinäre Praktika verknüpfen mehrere Lehrgebiete miteinander.

Geländepraktika (GP) und Exkursion (Exk.)

Geländepraktika und Exkursionen ergänzen die Lehrveranstaltungen der Studienordnung; sie finden in der Regel außerhalb des Hochschulortes in der vorlesungsfreien Zeit statt.

Kolloquium (Koll.)

Ein Kolloquium dient dem Erfahrungsaustausch zwischen Hochschule und Praxis. In Form von Vorträgen und Diskussionen werden

- den Studenten Probleme und Lösungen von Aufgaben aus dem Bereich Geoökologie erläutert.
- der Öffentlichkeit die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeiten aus dem Fachbereich vorgestellt.
- Erfahrungsaustausche mit anderen Instituten und Forschungseinrichtungen durchgeführt.

§ 11

Allgemeine Hinweise

(1) Mit der Entscheidung für die Baccalaureusprüfung oder die Diplomprüfung und im Falle der Diplomprüfung durch die Wahl der Schwerpunkte ist der Regelstudienplan für das

Hauptstudium festgelegt. Aus dem Regelstudienplan für das Hauptstudium (Diplom – Anlagen 2 und 3, Baccalaureus – Anlage 4) ist ersichtlich, welche Pflicht- und Wahlpflichtfächer verbindlich sind. Darüber hinaus entscheidet der Student, welche weiteren Fächer er fakultativ belegt.

(2) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung werden den Studenten Ziele und Inhalte dargelegt. Modalitäten zu Leistungsnachweisen und Prüfungsformen sind der Diplomprüfungsordnung zu entnehmen.

(3) Einschätzung zur Qualität von Lehrveranstaltungen durch Studenten können über den Studentenrat an die Studienkommission bzw. den Prüfungsausschuss herangetragen werden.

(4) Mit Blick auf spätere internationale berufliche Anforderungen muss ein Absolvent des Studienganges "Geoökologie" sich zumindest in der Fremdsprache Englisch in Wort und Schrift frei verständigen können. Das Sprachenzentrum der TU Bergakademie Freiberg bietet verschiedene Sprachkurse an. Die Teilnahme bereits im Grundstudium wird dringend empfohlen.

(5) Der Studiengang ist mit dem ECTS –System (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) der Europäischen Kommission kompatibel. Für alle Lehrveranstaltungen können ECTS-credits ausgewiesen werden, aus denen die Bedeutung der Einzelveranstaltung innerhalb des Gesamtstudiums hervorgeht, sowie die differenzierte Bewertung des Teilnahmeerfolgs jedes Studenten durch eine Benotung.

§ 12

Grundstudium

(1) Gegenstand des Grundstudiums in den ersten vier Semestern sind (Pflicht-SWS in Klammern):

- mathematische Grundlagen / Grundlagen der Informatik (20 SWS)
- biologische Grundlagen (5 SWS)
- physikalische, chemische und kybernetische Grundlagen (30 SWS)
- geowissenschaftliche und geoökologische Grundlagen (28 SWS)
- betriebswirtschaftliche, rechtliche und sozialwissenschaftliche Grundlagen (8 SWS)
- moderne Lerntechniken (2 SWS)

Das Grundstudium ist so angelegt, dass bis nach dem zweiten Semester ein problemloser Wechsel in den Studiengang "Umwelt-Engineering" und "Angewandte Naturwissenschaft" möglich sind.

(2) Die empfohlene Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Semester ist dem Regelstudienplan (Anlage 1) zu entnehmen. Die dort angegebene zeitliche Reihenfolge der Lehrveranstaltungen entspricht einem zweckmäßigen Aufbau des Grundstudiums. Individuelle Abweichungen vom Regelstudienplan sind in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss möglich.

(3) Bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen, der Leistungsnachweise und der Fachprüfungen zur Diplom-Vorprüfung wird auf die Diplomprüfungsordnung verwiesen.

§ 13

Hauptstudium (Diplom)

(1) Im Hauptstudium (Diplom) werden dem Studenten die spezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die er zur Berufsausübung als Diplom-Geoökologe benötigt.

Das Hauptstudium besteht aus einem größtenteils im 5. Semester abzuleistenden Pflichtblock mit 36 SWS, durch den weitere grundlegende Lerninhalte vermittelt werden, sowie aus drei frei wählbaren Schwerpunkten, die vom 6. - 8. Semester belegt werden können.

Die Schwerpunkte umfassen jeweils 10 bis 16 Semesterwochenstunden ergänzt um Kompaktkurse und Komplexpraktika in der vorlesungsfreien Zeit. Einige Lehrveranstaltungen sind in mehreren Schwerpunkten enthalten, so dass die Gesamtsemesterwochenstundenzahl für die drei zu wählenden Schwerpunkte 45 SWS nicht übersteigt.

Zur Orientierung bei der Wahl der Schwerpunkte werden bis zum Ende des 5. Semesters alle Schwerpunkte durch mindestens eine einführende Lehrveranstaltung vorgestellt.

Während des Hauptstudiums ist eine studienbegleitende Studienarbeit anzufertigen. Das Thema der Studienarbeit ist so gestellt, dass diese mit einem Zeitaufwand von 200 Stunden erbracht werden kann. Die Fachprüfungen zum Pflichtbereich sind nach dem 5. Semester bzw. 6. Semester, die Fachprüfungen zu den Schwerpunkten sind nach dem 8. Semester abzulegen. Die Diplomarbeit ist im 9. Semester anzufertigen.

(2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ist dem Regelstudienplan (Anlagen 2 und 3) zu entnehmen. Auch hier entspricht die zeitliche Reihenfolge der Lehrveranstaltungen in bezug auf jeweils notwendige Vorkenntnisse einem zweckmäßigen Studienablauf im gewählten Schwerpunkt.

(3) Einzelheiten zu Zulassung, Umfang und Art der Diplomprüfung regelt die Diplomprüfungsordnung.

§ 14

Hauptstudium (Baccalaureus)

Im Hauptstudium (Baccalaureus) werden dem Studenten die allgemeinen Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die er zur Berufsausübung als Diplom-Geoökologe benötigt. Es besteht ausschließlich aus einem Pflichtteil im Umfang von 40 Semesterwochenstunden. Der Regelstudienplan ist im 5. Semester identisch mit dem Regelstudienplan des Hauptstudiums Diplom. Im 6. Semester ist studienbegleitend die Baccalaureusarbeit anzufertigen. Das Thema der Baccalaureusarbeit ist so gestellt, dass diese mit einem Zeitaufwand von 200 Stunden erbracht werden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Das Thema kann erst vergeben werden, wenn eine zweimonatige berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen ist. Der Regelstudienplan für das Baccalaureusstudium ist in Anlage 4 dargestellt.

IV. Schlussbestimmungen

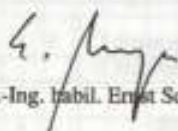
§ 14

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geoökologie am 1. Oktober 1998 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg zu veröffentlichen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau vom 13. März 1998 und des Senates der Technischen Universität Bergakademie Freiberg (B 5/17) vom 26. Mai 1998 sowie der Bestätigung der Anzeige der Studienordnung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 2. Dezember 1998, - Aktenzeichen 2-7831-11/174-6,

Freiberg, den 17. Dezember 1998



Prof. Dr.-Ing. habil. Ernst Schlegel
Rektor

Anlage 1: Regelstudienplan für den Studiengang Geoökologie
Grundstudium

Fachgebiet/Lehrveranstaltung	1. Sem. V U S P	2. Sem. V U S P	3. Sem. V U S P	4. Sem. V U S P	Ab.
Propädeutische Fächer:					
Einführung in die BWL	2	1 1			LN
Einführung in das Öffentliche Recht		2 1f			LN
Wissenschaft/Technik/Gesellschaft		2 2f			LN
System- und Regelungstheorie		2 1			LN
Ökologie I			2		
Bestimmung von Pflanzen und Tieren				2	LN
Moderne Lerntechniken			1 1		LN
Datenanalyse/Statistik			2 1		LN
Programmierung			2		LN
Grundlagen der Wärme- und Stoffübertragung			1 1		LN
Angewandte Numerik für Bio- und Geowissenschaftler				1 2	LN
20 Geländetage (Geländepraktika, Exkursionen, Kartierungen)					LN
Prüfungsfächer:					
Höhere Mathematik					
- Grundkurs Höhere Mathematik I	3 1				K
- Grundkurs Höhere Mathematik II		3 1			
Informatik					
- Grundlagen der Informatik	2 2				K
Biologie					
- Grundlagen der Biologie I	2 *				M
- Grundlagen der Biologie II		2 0 1			LN
Grundkurs Physik/Chemie I-III					
- Grundkurs Physik/Chemie I	6 1 1				M
- Grundkurs Physik/Chemie II		4 4			
- Grundkurs Physik/Chemie III			4 5		LN
Geowissenschaftliche und Geoökologische Grundlagen					
- Grundlagen Geowissenschaften			4 2		LN
- Geoökologische Arbeitsmethoden			2		
- Grundlagen Geophysik				2	
- Physik und Chemie der Atmosphäre				2	
- Hydrologie I				2 2	
- Pedologie I				2 2	LN
- Ingenieurgeologie I				2 2	LN
Summe SWS	15 4 1	16 3 5	16 7 5	11 10 0	93

* Blockpraktikum Biologie I f = fakultatives Angebot

Anlage 2: Regelstudienplan für den Studiengang Geoökologie
Hauptstudium (Diplom)

Fachgebiet/Lehrveranstaltung	5. Sem. V Ü/S/P	6. Sem. V Ü/S/P	7. Sem. V Ü/S/P	8. Sem. V Ü/S/P	Ab.
Prüfungsfächer:					
Umweltmanagement/Umweltrecht					K
- Umweltmanagement und Ökobilanzierung	2 1				
- Umweltrecht	2 2				
Geoinformatik					M
- Fernerkundung u. Bildverarbeitung	1 2				
- Multivariate und Geostatistik	2 2				
- Geoinformationssysteme		2 2			
Schwerpunktfach aus Anlage 3		3 1 1	3 1 1	3 1 1	M
Schwerpunktfach aus Anlage 3		3 1 1	3 1 1	3 1 1	M
Schwerpunktfach aus Anlage 3		3 1 1	3 1 1	3 1 1	M
sonstige Fächer:					
Hydrogeologie I	2 2				LN
Geochemie	2				LN
Umweltmikrobiologie/ Biotechnologie I	2				LN
Öko-Toxikologie	2				LN
Geochemische Umwelanalytik	1 1				LN
Projektmanagement				1 2	LN
Oberseminar			1	1	LN
Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten		1		1	
Kartierungsübung (10 Tage nach dem 6. Semester)					LN
Summe SWS	16 9 1 11	6 3 9	4 3 10	7 3 82	

Als fakultative Lehrveranstaltungen werden empfohlen:

- Ringveranstaltung "Berufliche Perspektiven in Umweltforschung und Umweltechnik"
- Ringveranstaltung "Philosophie und Technik"
- Kolloquium des Interdisziplinären Ökologischen Zentrums
- Fremdsprachen entsprechend des Angebotes des Universitätssprachenzentrums

Anlage 3: wählbare Schwerpunkte im Hauptstudium Geoökologie (Teil I)
(Diplom)

Fachgebiet/Lehrveranstaltung	6. Sem. V/Ü/S/P		7. Sem. V/Ü/S/P		8. Sem. V/Ü/S/P		Ab.			
Hydrogeologie							M			
- Hydrogeologie II	2	2					Pr			
- Hydrogeologie III			2	2			Pr			
- Isotopenhydrogeologie			2				Pr			
- Grundwasserbeschaffenheit			2	2			Pr			
- Grundwasserschutz					1	2	Pr			
- Wasserchemisches Praktikum (6 Tage)							Pr			
- Hydrogeologisches Geländepraktikum (10 Tage)							Pr			
- Blockkurs GIS-Anwendungen in der Hydrogeologie (4 Tage)							Pr			
Summe SWS	2	2	0	6	4	0	1	2	0	17
Hydrologie							M			
- Hydrologie II	1	1					Pr			
- Wasserreinigungstechnik	2						Pr			
- Limnologie	2						Pr			
- Limnologisches Geländepraktikum (5 Tage)							Pr			
- Gewässerschutz			2	2			Pr			
- Hydrologie III			2				Pr			
- Computerkurs Abflußmodellierung (5 Tage)							Pr			
- Umweltverhalten organischer Schadstoffe			2				Pr			
- Grundwasserbeschaffenheit			2				Pr			
- Hydrogeochemische Modellierung (4 Tage)							Pr			
Summe SWS	5	1	0	8	2	0	0	0	0	16
Luftverschmutzung und Klimaschutz							M			
- Luftverschmutzung und Klimaschutz II	2	2					Pr			
- Wechselwirkungen Biosphäre u. Atmosphäre	2						Pr			
- Luftreinhalung	2	1					Pr			
- Luftverschmutzung und Klimaschutz III			2	2			Pr			
- Geochemie der Atmosphäre					2		Pr			
- Blockpraktikum Atmosphärenchemie (5 Tage)							Pr			
Summe SWS	4	5	0	2	2	0	2	0	0	15

Anlage 3: wählbare Schwerpunkte im Hauptstudium Geoökologie (Teil 2)
(Diplom)

Fachgebiet/Lehrveranstaltung	6. Sem. V Ü/S P	7. Sem. V Ü/S P	8. Sem. V Ü/S P	Ab.
Ökologie				M
- Ökologie II	2			Pr
- Freilandökologisches Praktikum		2		Pr
- Blockpraktikum Ökologie (8 Tage) mit Vorbereitungsseminar	1			Pr
- Bodenschutz und Sanierung (einschließlich einer Exkursion von 2 Tagen)		2		Pr
- Ökologie III		2		Pr
- Naturschutz		1		Pr
- Ökologie IV			2	Pr
- Limnologie			2	Pr
- Limnologisches Geländepraktikum (5 Tage)				Pr
Summe SWS	2 1 2	4 1 0	4 0 2	16
Pedologie				M
- Bodenkundliches Seminar			2	Pr
- Bodenkundliches Geländepraktikum (5 Tage)				Pr
- Pedologie II	1 1			Pr
- Tonmineralogie	1			Pr
- Quartärgeologie	1			Pr
- Pedologie III		1 2		Pr
- Bodenchemie		1 1		Pr
- Bodenschutz und Sanierung (einschließlich einer Exkursion von 2 Tagen)		2		Pr
- Pedologie IV			1 2	Pr
Summe SWS	3 1 0	4 1 2	1 4 0	16
Umweltanalytik/Umweltgeochemie				M
- Spurenelementanalytik	1			Pr
- Spurenelementanalyse (5 Tage)				Pr
- Umweltanalytik II	1			Pr
- Organische Schadstoffanalytik			4	Pr
- Isotopenhydrogeologie		2		Pr
- Hydrogeochemie		2		Pr
- Hydrogeochemische Modellierung (4 Tage)				Pr
- Umweltgeochemie			2	Pr
- Versuchsplanung/Chemometrie			2	Pr
Summe SWS	2 0 0	4 0 4	4 0 0	14

Anlage 3: wählbare Schwerpunkte im Hauptstudium Geoökologie (Teil 3)
(Diplom)

Fachgebiet/Lehrveranstaltung	6. Sem. V/Ü/S/P			7. Sem. V/Ü/S/P			8. Sem. V/Ü/S/P			Ab.
Umweltgeotechnik										M
- Deponiebau und industrielle Absetzanlagen	2	1								Pr
- Wasserreinigungstechnik	2									Pr
- Ingenieurgeologie II				2	1					Pr
- Altlasten, Erkundung und Bewertung				2						Pr
- Geotechnische Sicherung und Sanierung							2			Pr
- Sanierung von Altlasten							2			Pr
- Umwelttechnisches Spezialseminar								1		Pr
Summe SWS	4	1	0	4	1	0	4	1	0	15
Umwelt/Wirtschaft/Recht										M
- Umwelt und Wirtschaft I	2	2								Pr
- Technologiebewertung in Industrieunter- nehmen	2									Pr
- Umwelt und Wirtschaft II				2						Pr
- Planspiel, Einführung eines betrieblichen Um- weltmanagementsystems (Blockkurs, 5 Tage)										Pr
- Öffentliches Bau- und Planungsrecht				2	2					Pr
- Umwelt und Wirtschaft III							2	1		Pr
Summe SWS	4	2	0	4	2	0	2	1	0	15
Umweltmikrobiologie/Biotechnologie										M
- Umweltmikrobiologie/Biotechnologie II	2	2								Pr
- Wasserreinigungstechnik	2									Pr
- Mikrobiologisch-biotechnologisches Labor- praktikum (10 Tage)										Pr
- Pedologie II	1	1								Pr
- Umweltmikrobiologie/Biotechnologie III				2	2					Pr
- Bodenschutz und Sanierung (einschließl. einer Exkursion von 2 Tagen)				2						Pr
- Umweltmikrobiologie/Biotechnologie IV							2			Pr
Summe SWS	5	3	0	4	0	2	0	2	0	16
Durchschnitt SWS bei Wahl von 3 Vertiefungen	9	5	1	12	4	3	6	3	1	44

Anlage 4: Regelstudienplan für den Studiengang Geoökologie
Baccalaureus-Studium

Fachgebiet/Lehrveranstaltung	5. Sem. V/Ü/S/P			6. Sem. V/Ü/S/P			Ab.
Prüfungsfächer:							
Umweltmanagement/Umweltrecht							K
- Umweltmanagement und Ökobilanzierung	2	1					
- Umweltrecht	2	2					
Geoinformatik							M
- Fernerkundung u. Bildverarbeitung	1	2					
- Multivariate und Geostatistik	2	2					
- Geoinformationssysteme				2	2		
Fächer mit benoteten Leistungsnachweisen							
Hydrogeologie I	2	2					LN
Geochemie	2						LN
Umweltmikrobiologie/ Biotechnologie I	2						LN
Öko-Toxikologie	2						LN
Geochemische Umweltanalytik	1	1					LN
Wasserreinigungstechnik				2	0	0	LN
Hydrogeologie II				2	2	0	LN
Ökologie II				2	0	0	LN
Pedologie II				1	1	0	LN
Kartierungsübung (10 Tage nach der Vorlesungszeit des 6. Semesters)							LN
Summe SWS	16	9	1	9	5	0	40

Nr.	Titel	Verfasser	Verlag	Jahr
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				
46				
47				
48				
49				
50				

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Dezernat 2
Dr. G. Wagner

Anschritt: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg

